

**Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss für die Lehrerbildung (Koordinationsausschuss Lehrerbildung) der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat der Senat der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

Gemäss § 30 Abs. 1 des Hochschulgesetzes und § 23 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bielefeld bilden zur fakultätsübergreifenden Abstimmung von Lehre und Studium in den Studiengängen, die der Lehrerbildung dienen, die beteiligten Fakultäten einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss (Koordinationsausschuss Lehrerbildung).

**§ 2**

(1) Die Mitglieder des Koordinationsausschusses werden von den Fakultätskonferenzen der beteiligten Fakultäten aus der Mitte der jeweiligen Fakultät gewählt.

(2) Die Zusammensetzung des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der dieser Ordnung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils doppeltes Stimmrecht. In Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, hat die oder der Vorsitzende ein dreifaches Stimmrecht.

(5) Für jedes Mitglied des Ausschusses kann eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, die oder der in begründeten Fällen die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt.

(6) Durch die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Fächer vertreten werden, die nicht bereits durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten sind.

(7) Das Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll nach einer Amtszeit wechselnd von einer der drei genannten Fakultäten (in alphabetischer Reihenfolge) gewählt werden.

**§ 3**

Diese Ordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Fakultätskonferenzen sämtlicher in der Anlage genannten Fakultäten.

**§ 4**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. Juli 2008

sowie der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Biologie vom 16. Juli 2008, der Fakultät für Chemie vom 22. Oktober 2008, der Fakultät für Erziehungswissenschaft 16. Juli 2008, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 22. Oktober 2008, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 19. November 2008, der Fakultät für Mathematik vom 30. Oktober 2008, der Fakultät für Physik vom 5. November 2008, der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 16. Juli 2008 und der Fakultät für Soziologie vom 22. Oktober 2008.

Bielefeld, den 15. Dezember 2008

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Anlage zur Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss für die Lehrerbildung**

Fakultät/Fach	Mitglieder aus der Gruppe der			
	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Studierenden	weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Biologie	1			
Chemie	1			
Erziehungswiss. - Erziehungswiss. - Sonderpäd.	1	1	1	(1)
Geschichtswiss./ Philosophie/ Theologie	1	2		
LiLi - Deutsch - Englisch - Latein - Ku/Mu	1	3	1	(1)
Mathematik	1		1	(1)
Physik	1			
Psychologie u. Sportwiss.	1	1		
Soziologie	1			
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>1</b>